

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-397/2/88

- Betreff:** Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadtneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme
- Bezug:**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Betitelt	GESETZENTWURF
Zl.	44-Ge-0 PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988 Walt

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadtneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt,

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-397/3/88**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadtterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Telefon: 0 42 22 - 536****Durchwahl 30204****Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****An das**

**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

**Stubenring 1
1011 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. März 1988, Zl. 51.571/2-XI-7/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und dem Bundes-Wiederaufbau- und Stadtterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht nicht den bisher im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung der Bundesfonds geführten Verhandlungen mit den Landesfinanzreferenten, wo von den Ländern ein Eintrittsrecht (Vorkaufsrecht) zu den gleichen Konditionen, wie sie von den in Aussicht genommenen Bankenkonsortium dem Bund geboten werden, verlangt wurde und zum Ausdruck gebracht wurde, daß nicht die Absicht bestehe, selbst Anbote einzubringen.

- 2 -

Es wird daher im Zusammenhang mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf das seinerzeitige Verlangen nach einem Eintrittsrecht (Vorkaufsrecht) der Länder der unter den genannten Bedingungen neuerlich wiederholt und unterstrichen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf ist beim Amt der Kärntner Landesregierung erst am 18. April 1988 eingelangt. Auf Grund der zeitlichen Differenz zwischen dem am Anschreiben angegebenen Datum (25. März 1988) und der Datierung des Entwurfes (13. April 1988) wird davon ausgegangen, daß es bei der Versendung des Entwurfes im do. Geschäftsbereich zu einer Verzögerung kam. Jedenfalls liegt die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist weit unter der üblicherweise den Ländern für so wichtige und weitreichende Gesetzesvorhaben eingeräumten Stellungnahmefrist. Das Amt der Kärntner Landesregierung muß sich daher vorbehalten, auch nach Ablauf der kurzen, von do. gestellten Äußerungsfrist allfällige ergänzende Äußerungen nachreichen zu dürfen.

3. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, daß man sich vorbehält, im Rahmen der für 4. Mai 1988 in Aussicht genommenen Beratungen über die Verwertung der Bundeswohnbaufonds, denen unmittelbar länderinterne Vorberatungen vorausgehen, ergänzende Äußerungen abgeben zu können bzw. im Anschluß an diese anberaumten Gespräche auch von Landeseite doch schriftlich allfällige ergänzende Stellungnahmen nachreichen zu dürfen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter
einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 04 29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braudlüber